

*Die richtige Version auf dem Web (Auf. 09.1)*

Staatssekretariat für Wirtschaft  
 Secrétariat d'Etat à l'économie  
 Segretariato di Stato dell'economia  
 State Secretariat for Economic Affairs

**seco**

News - Aktuelles  
 Das seco in Kürze  
 Wirtschaftspolitik und -zahlen  
 Ausserwirtschaftliche politik  
 Standortpolitik  
 Arbeit und Beschäftigung  
 Entwicklung und Transition  
 Länderinformation  
 Suche  
 Kontr

Deutsch Français

Pressemitteilungen   Publikationen   Vorträge / Reden   Spotlight

## Massnahmen gegen die Taliban (Afghanistan)

In Anlehnung an die Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (UNO) hat der Bundesrat am 2. Oktober 2000 die Verordnung über Massnahmen gegenüber den Taliban (Afghanistan) beschlossen. Die Verordnung umfasst ein Rüstungsembargo, ein Flugembargo (Verbot der Benützung des Schweizer Luftraums für Flugzeuge, die den Taliban gehören, von diesen gemietet oder für diese betrieben werden) sowie Finanzsanktionen gegenüber den Taliban (Einfrieren von Geldern und Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern). Alle Gelder, die unter die Sanktionsbestimmungen fallen, sind dem Staatssekretariat für Wirtschaft zu melden.

Mit der am 12. April 2001 in Kraft getretenen Verordnungsänderung hat der Bundesrat entschieden, die folgenden zusätzlichen Massnahmen einzuführen und damit die vom UNO-Sicherheitsrat mit Resolution 1333 (2000) beschlossenen Massnahmen autonom umzusetzen:

- Verbot der Gewährung von technischer Beratung, Hilfe oder Ausbildung bezüglich der militärischen Aktivitäten der Taliban (zusätzlich zum bereits bestehenden Rüstungsembargo)
- Verbot der Lieferung der chemischen Verbindung Essigsäureanhydrid nach Afghanistan (diese Substanz wird in der Opiumproduktion verwendet)
- Ausweitung des Luftverkehrsembargos
- Verbot der Geschäftstätigkeit der Ariana Afghan Airlines in der Schweiz
- Verbot der Vertretungen der Taliban in der Schweiz.
- Verbot der Einreise in und der Durchreise durch die Schweiz für hochrangige Vertreter der Taliban

Zudem wurde die Liste der juristischen und natürlichen Personen, deren Gelder in der Schweiz zu sperren sind, auf rund 170 Namen ausgeweitet (Liste untenstehend zugänglich).

Die Geltungsdauer dieser Massnahmen ist bis am 3. Oktober 2002 befristet.

- Verordnung vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegenüber den Taliban (Afghanistan)
- Verordnung vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegenüber den Taliban (Afghanistan) - (Änderungen vom 11.04.2001)
- Liste der natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten